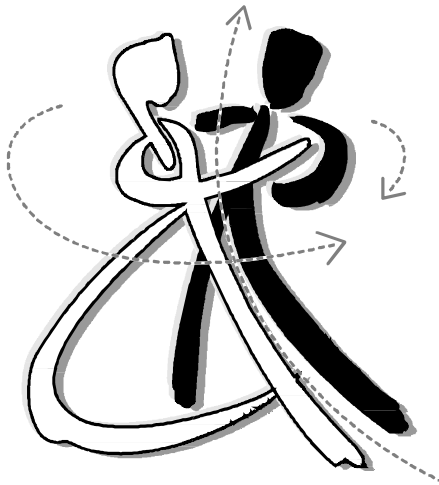


# Satzung

**Tanzsportclub Schwarz-Weiß e.V. Reutlingen**

**Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV)  
im Deutschen Sportbund (DSB) und WLSB.**



Eingetragen in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Reutlingen  
Kartei Nr. 283 am 2. Januar 1969

Fassung laut Beschluss  
der Ordentlichen Mitgliederversammlung  
vom 19.05.2001.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: **Tanzsportclub Schwarz-Weiß e.V. Reutlingen** (TC Schwarz-Weiß). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. VR 283 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
  - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg, deren Satzungen er anerkennt. Über diese Organisationen ist der Verein mittelbares Mitglied im Deutschen Sportbund und im Deutschen Tanzsportverband. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 77 (AO, § 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  1. Ehrenmitglieder,
  2. Ordentliche Mitglieder:
    - a) sporttreibende,
    - b) passive und
  3. Fördernde Mitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglied des Vereins nach Abs. 1 Ziffer 1-3 kann jede natürliche Person werden. Mitglied nach Abs. 1 Ziffer 3 kann auch eine juristische Person (Firma, Institution etc.) werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Der Austritt eines Mitglieds über dem vollendeten 12. Lebensjahr kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über den vorzeitigen Austritt. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr kann der Austritt zusätzlich zum 30.06. eines Jahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand in jedem Falle spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch Tod oder Ausschluss.
7. Der Ausschluss kann beantragt werden bei Verstößen gegen die Satzungen oder bei einer Verhaltensweise, die das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Eintrittsgeld, monatliche Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Gemäß Jugendordnung sind die Jugendabteilung, die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss als eigene Organe der Jugend bestimmt. Die Jugendabteilung besitzt einen eigenen Jugend-etat, der verantwortlich durch die Jugendvollversammlung entlastet wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens einen Monat nach der Verbandsratssitzung des DTV eines jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstands
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Neuwahl des Vorstands
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem oder mehreren Stellvertretern
  - e) den Haushaltsvoranschlag
  - f) den Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nach-

folgenden Bestimmung des Absatzes 7, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und wählt gleichzeitig die Liquidatoren.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden  
dem Organisationsreferenten  
dem Sportreferenten  
dem Finanzreferenten  
dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport  
dem Jugendreferenten  
dem Schriftführer  
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit  
dem Referenten für Clubheimbelange  
Beisitzern

Beisitzer sind:

- a) Die Abteilungsleiter
- b) Personen, die für besondere Aufgaben durch den Vorstand berufen werden.

Sie sind Mitglieder des Vorstandes, wobei das Stimmrecht auf ihren Aufgabenbereich beschränkt ist.

Die Wahl der Abteilungsleiter und die Berufung der sonstigen Beisitzer werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

3. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann jeder Fachreferent des Vorstandes einen Ausschuss zusammenstellen, dessen Vorsitzender er ist.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den Finanzreferenten vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des Clubs berechtigt.
5. In eiligen Fällen können der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter telefonisch oder per Fax eine Abstimmung herbeiführen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie die Zustimmung von mindestens vier anderen Vorstandsmitgliedern einholen und darüber ein Ergebnisprotokoll anfertigen, das spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendreferenten, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendreferent wird gemäß der vorhandenen Jugendordnung von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens 1 Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.
8. Die Vorstandsmitglieder werden der Reihe nach einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich bei Vorschlag nur eines Kandidaten offen, es sei denn, der Antrag auf geheime Wahl wird gestellt. Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Wahl grundsätzlich geheim. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
9. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während einer Wahlperiode kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen oder mehrere Stellvertreter auf die Dauer

von zwei Jahren. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch verantwortlich den Jugendetat, sowie die Etats der einzelnen Abteilungen.

## **§10 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
  - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§11 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverein

Reutlingen e.V..

## **§12 Schlussbestimmung**

Die ursprüngliche Satzung ist am 28. November 1968 beschlossen worden. Die vorliegende Fassung ist am 19.05.2001 beschlossen worden.

Diese Satzung wurde am Freitag, 21. März 2008 gedruckt.